

zeitliche Haftungsbeschränkung darstellt, handelt es sich bei der Festlegung des Umfangs der Ersatzpflicht um eine Bestimmung, die auslegungsfähig ist und sogar der Auslegung bedarf. Es obliegt der Rechtsprechung, der Verschiedenartigkeit der Schadensfälle angemessene Lösungen herauszuarbeiten. Die Flexibilität dieser Bestimmung bietet alle Voraussetzungen, um mit der Entscheidungstätigkeit der Gerichte die Regelung über die Mängelfolgeschäden an die gesellschaftliche und wissenschaftlich-technische Entwicklung anzupassen.

Als generelles Anliegen und Zweck der Begrenzung des Umfangs der Ersatzpflicht wird in diesem Zusammenhang der Ausschluss von Schadenersatzleistungen bei extremen Sachverhalten angesehen, die zu untypischen Schadensfällen führen.⁹ Typische Schadensereignisse bewegen sich demzufolge in den Grenzen erfahrungsgemäßer Verhältnismäßigkeit, wobei die Rechtsprechung die einzelnen Kriterien zu setzen hat.

Nach den bisher in der Literatur vertretenen Auffassungen wird davon ausgegangen, daß es sich bei der Regelung von Mängelfolgeschäden des § 156 ZGB um eine zwingende Regelung handelt.¹⁰ Dieser Auffassung ist zuzustimmen, weil sie der konzeptionellen Anlage des § 156 ZGB als Anspruch aus der Garantie entspricht und Garantiesprüche nach § 148 Abs. 3 ZGB durch Vertrag weder beschränkt noch ausgeschlossen werden dürfen.¹¹ Das bezieht sich in erster Linie auf die gesetzliche Garantie. Falls jedoch der Hersteller eine über den gesetzlichen Garantiezeitraum hinausgehende Zusatzgarantie gewährt, ist zumindest für die Zeit des Nebeneinanderbestehens von gesetzlicher Garantie und Zusatzgarantie ein Mängelfolgeschaden — bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen — zwingend nach § 156 ZGB zu ersetzen. > •

Da der Hersteller jedoch gesetzlich zur Gewährung einer Zusatzgarantie für seine Erzeugnisse nicht verpflichtet ist, hat die Zusatzgarantie den Charakter einer vertraglichen Vereinbarung. Dem entspricht die Dispositionsbefugnis des Herstellers hinsichtlich des Umfangs der Garantieleistungen, zu denen er sich zusätzlich zur gesetzlichen Garantie verpflichtet (§ 150 Abs. 2 ZGB). Der Hersteller kann danach die Zusatzgarantie auf bestimmte Gebrauchseigenschaften, bestimmte Teile des Erzeugnisses oder auf bestimmte Garantiesprüche beschränken. Daraus folgt, daß ein anspruchsbegründender Mangel nur dann gegeben ist, wenn die von der Zusatzgarantie erfaßten Gebrauchseigenschaften in dem dafür festgelegten Zeitraum nicht mehr vorliegen. Deshalb sind u. E. Mängelfolgeschäden nach Ablauf der gesetzlichen Garantiezeit nur noch dann zu ersetzen, wenn ein anspruchsbegründender Mangel im Rahmen der Zusatzgarantievereinbarung gegeben ist. Die Regelung über den Ersatz von Mängelfolgeschäden kommt aus den oben genannten Gründen auch hier zwingend zur Anwendung.

Aus diesen Gründen ist u. E. auch die Auffassung von K. Müller / H.-W. Teige nicht zutreffend, wonach ein Schadenersatzanspruch gemäß § 156 ZGB nur dann besteht, wenn im Garantieschein etwas anderes nicht festgelegt wurde. Abzulehnen ist auch ihre Meinung, daß in der Vereinbarung über die Zusatzgarantie Schadenersatzpflichten ausdrücklich ausgeschlossen werden können und daß dem Geschädigten in dieser Situation Ersatzansprüche nach den allgemeinen Bestimmungen über die außervertragliche Verantwortlichkeit (§§ 330 ff. ZGB) zustehen.¹²

Schadenersatzansprüche nach Ablauf der Garantiezeit

Nach Ablauf der Garantiezeit (einschließlich des Zeitraums aus der Zusatzgarantie, wenn ein Schadenersatzanspruch nach § 156 ZGB abgeleitet werden kann) können Schadenersatzansprüche wegen Schäden infolge des Mangels einer Ware grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden. Das ergibt sich sowohl aus der systematischen Einordnung als auch aus dem Wortlaut des § 156 ZGB.

Im Ausnahmefall gewährt jedoch § 149 Abs. 3 ZGB die Möglichkeit, Ansprüche aus der Garantie auch nach Ablauf der Garantiezeit geltend zu machen. Da es sich beim Schadenersatzanspruch gemäß § 156 ZGB um einen solchen Anspruch aus der Garantie handelt, gilt § 149 Abs. 3 ZGB auch für den Ersatz von Mängelfolgeschäden.

Als Voraussetzung für eine Schadenersatzforderung verlangt § 149 Abs. 3 ZGB die Feststellung eines groben Verstoßes gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Materialauswahl, der Fertigung und Montage, der Erprobung oder Lagerhaltung. In diesen Fällen wird also — im Gegensatz zu Schadensereignissen innerhalb des Garantiezeitraums — die Feststellung einer weiteren Pflichtverletzung des Herstellers bzw. Verkäufers verlangt als diejenige, die in der Leistung einer mangelhaften Sache selbst liegt.¹³ Insofern gelten die sich aus der Garantieregelung ergebenden Beweiserleichterungen hinsichtlich des Nachweises von Mangel und Pflichtverletzung für Schadensfälle nach Ablauf der Garantiezeit nicht mehr.

Bei dem Kriterium „Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, ...“ handelt es sich um einen Maßstab, der auslegungsfähig ist und deshalb der Rechtsprechung bestimmte Möglichkeiten einer flexiblen Rechtsanwendung bietet.

§ 149 Abs. 3 ZGB stellt damit die notwendige Ergänzung zu § 156 ZGB dar, so daß im Ergebnis eine komplexe Spezialregelung für den Ersatz von Mängelfolgeschäden besteht, die — differenziert nach Schadensereignissen innerhalb und außerhalb des Garantiezeitraums — Schadensfälle durch mangelhafte Waren umfassend regelt. Wie schwierig diese Fragen insgesamt sind, zeigt auch das in Fußnote 5 erwähnte Urteil des Obersten Gerichts, das sich u. a. auch mit dem Verhältnis der Regelung von Mängelfolgeschäden zur allgemeinen vertraglichen Schadenersatzverpflichtung bei nicht qualitätsgerechter Leistung (§ 84) und der außervertraglichen Schadenersatzregelung des ZGB beschäftigt (§§ 330 ff. ZGB).

*Das Verhältnis der Regelung über die Mängelfolgeschäden zu den allgemeinen Regelungen der vertraglichen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit *4*

Die Regelung des § 84 ZGB ist eine Grundsatzbestimmung, die zum einen festlegt, wann eine Leistung nicht qualitätsgerecht ist (Abs. 1) und zum anderen regelt, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben (Abs. 2). Dazu werden vier Möglichkeiten genannt, und zwar: Abnahmeverweigerung, Garantiesprüche, Ersatz der notwendigen Aufwendungen und Ersatz des durch die nicht qualitätsgerechte Leistung entstandenen Schadens.

Da die §§ 82 ff. über die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen für alle im ZGB geregelten Vertragstypen gelten, trifft das natürlich auch für die Regelung der nicht qualitätsgerechten Leistung zu (§ 84 ZGB). Deshalb führt eine nicht qualitätsgerechte Leistung bei allen Verträgen zu den Rechtsfolgen des § 84 ZGB, sofern nicht bei den Festlegungen zu den einzelnen Vertragstypen eine speziellere Regelung erfolgt.¹⁴

Für den Kaufvertrag besteht aber mit § 156 ZGB eine spezielle Regelung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein Käufer das in der allgemeinen Regelung (§ 84 ZGB) für alle Vertragstypen grundsätzlich gegebene Recht auf Ersatz eines Mängelfolgeschadens realisieren kann. Danach ist der Ersatz eines Mängelfolgeschadens

⁴ Im Vergleich zu § 84 ZGB an qualifizierte Voraussetzungen gebunden. Daß dabei die speziellere Regelung (§ 156) die allgemeine Regelung (§ 84) ausschließt und an deren Stelle tritt, folgt unbestrittenen rechtstheoretischen Positionen.¹⁵

Die Regelung des § 93 ZGB, mit der für die Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzungen aus Verträgen auf die Anwendung der Bestimmungen der §§ 330 ff. ZGB zur außervertraglichen Verantwortlichkeit verwiesen wird, kann in diesem Zusammenhang nur bedeuten — wie das